

Amtsausschuss Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Ausschuss zur Kindertagesbetreuung

Datum

21.08.2012

Beratung:

Übertragung der Aufgabe "Kindertagesstätten" von den Gemeinden auf das Amt Büchen

Gemäß der neugefassten Amtsordnung können die Gemeinden aus einem festgelegten Auswahlkatalog 5 übertragbare Selbstverwaltungsangelegenheiten auf das Amt übertragen.

Im Jahr 2008 haben die Gemeinden, bis auf Gudow, Götting und Witzeze, eine förmliche Übertragung für den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere die Aufgabenstellung der Schaffung von Krippenplätzen, auf das Amt Büchen beschlossen. Über viele Jahre sind die unterschiedlichsten Finanzierungsformen, wie bereits aufgezeigt, für den Bau und den Betrieb einzelner Kindertagesstätten entstanden. Diese gilt es mit dem neuen Übertragungsbeschluss zusammenzuführen.

Ebenso findet die Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben aus dem Kindergartenkostenausgleich zukünftig nur für Gemeinde mit Übertragungsbeschluss über den Amtshaushalt statt.

Soweit das Amt dann Träger dieser Aufgabe ist, hat es die ihm entstehenden Zweckausgaben auf die beteiligten Gemeinden umzulegen. Die Umlage soll nach dem Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden bemessen werden. Da sich der tatsächliche Nutzen der einzelnen Gemeinden nicht genau bemessen lässt, sind Bezugsgrößen als Umlagegrundlage festzulegen.

Analog zur Schulverbandsumlage wäre eine Umlage zu 50 % nach der Anzahl der Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und zu 50 % nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes möglich.

Die Festsetzung des Umlagesatzes unterliegt der Beschlussfassung des Amtsausschusses, nach dem dieser die Übertragung der Aufgabe von den Gemeinden angenommen hat. Der Umlagesatz wird von allen Mitgliedern des

Amtsausschusses festgelegt, da es um die Umlage von Kosten des Amtes als Trägers geht.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss zur Kindertagesbetreuung empfiehlt dem Amtsausschuss die Bezugsgrößen zur Festlegung der Umlagegrundlage zu 50 % nach der Anzahl der Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und zu 50 % nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes zu bemessen.